



PRÄAMBEL

Der ACE Auto Club Europa e.V. ist eine Gemeinschaft von Menschen mit demokratischen und sozialen Werten.

Von den Gewerkschaften gegründet, bekennt sich der Club zu seiner politischen Verantwortung für die mobile Gesellschaft in der Stadt und auf dem Land: Mit Respekt und Engagement für die Umwelt und für Zukunft sichernde Lebensgrundlagen.

Der Club ist eine Mitmachorganisation mit einem starken und engagierten Ehrenamt. Dieses prägt und trägt den Verein, sowohl in seiner inneren Organisation als auch in seiner zielorientierten und proaktiven Außenwirkung.

Die Gestaltung einer sicheren und modernen Verkehrswelt ist Grundlage seiner Bestrebungen. Der ACE Auto Club Europa e.V. wirkt europaweit als Mobilitätsbegleiter.

I ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 16. Juli 1965 gegründet, führt den Namen „ACE Auto Club Europa e.V.“ („ACE“ oder „Club“) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des ACE ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der ACE ist ein Autoclub und Europas Mobilitätsbegleiter. Er ist sowohl national wie international tätig.
2. Als Verkehrsbund vertritt er die Interessen seiner Mitglieder insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Steuerpolitik, Verbraucherschutz. Der ACE setzt sich dafür ein, Mobilität sicher, sozial, umweltverträglich und wirtschaftlich zu gestalten. Er wirbt für nachhaltige zukunftsfähige Verkehrssysteme unter Einbeziehung aller Verkehrsmittel und unterstützt darauf gerichtete politische und kulturelle Projekte. Der ACE erbringt für seine Mitglieder Mobilitätsservice im Rahmen der Leistungs- und Beitragsordnung.
3. Kernbereiche seiner Dienstleistungen sind
 - _ Pannenhilfe,
 - _ Bergen und Abschleppen sowie personenbezogene Hilfe und Unterstützung,

- _ Verkehrsrechtsschutz,
- _ u.a. Versicherungsleistungen (durch Gruppen und Sammel-Versicherungsverträge).

4. Der ACE berät seine Mitglieder in den Bereichen Touristik, Freizeit und Arbeitswege. Der ACE nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele darüber hinaus Interessen aller Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahr. Der ACE ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und Wirtschaftsunternehmen.
5. Der ACE berücksichtigt die sozialen Belange seiner Mitglieder und bringt diese in die verkehrspolitischen Debatten ein. Hierzu gehören insbesondere folgende Aspekte:
 - _ Gesellschaftliche Teilhabe, besonders für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen
 - _ Bezahlbarkeit von Mobilität
 - _ Mobilität als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge
 - _ Gute Arbeit und nachhaltige Mobilitätsentwicklung

II MITGLIEDER

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im ACE kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitglieder des ACE bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum oder mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim ACE eingegangen ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens.
5. Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand; die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Verein zugehen. Die Leistungs- und Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Austritt eine bestimmte Mindestdauer der Mitgliedschaft voraussetzt.

Der Vorstand behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund ausdrücklich vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied im Rahmen der Kommunikation mit dem ACE (einschließlich dessen Organen und Gremien) Beleidigungen, Verleumdungen und/oder Äußerungen ausspricht, die rassistisch, gewaltandrohend, sexistisch und/oder diffamierend sind.

6. Über den Ausschluss gem. § 3 Ziff. 4. c) entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eine Entscheidung des Aufsichtsrats zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend und teilt dem Mitglied die Gründe seiner Entscheidung mit. Gibt er dem Antrag des Mitglieds statt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte gegenüber dem ACE, einschließlich aller Wahlämter insbesondere der Mitgliedschaften in Organen und Gremien.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die ACE-Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigte Clubbeiträge festlegen.
2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Im Falle eines Beitragsrückstandes stehen dem Mitglied keinerlei Leistungsansprüche zu. Leistungen können erst ab dem Zeitpunkt des Beitragsausgleiches wieder in Anspruch genommen werden. Sollte ein Beitragsausgleich nach schriftlicher Mahnung des Mitglieds nicht erfolgen, so behält sich der ACE das Recht vor, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen.
3. Die Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung und Mitgliedsbeiträge (Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden im Mitgliedermagazin des ACE bekannt gegeben.

III ORGANE

§5 Organe

- Die Organe des ACE sind
 - die Hauptversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand.
- Alle Mitglieder der Organe sind in dieser Funktion den Interessen des ACE und seiner Mitglieder verpflichtet.
- In die Organe kann nur gewählt werden, wer mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied ist.

§6 Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des ACE. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Organe, Gremien und Mitglieder des ACE bindend.
- Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, diese erfolgt in getrennter geheimer Wahl;
 - Wahl der Revisoren, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen;
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund oder Entscheidung über den Einspruch eines vom Aufsichtsrat abberufenen Vorstandsmitglieds;
 - Beschlussfassung zur Auflösung des ACE und Verwendung seines Vermögens.
- Die Hauptversammlung findet regelmäßig alle vier Jahre statt.
- Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher im Mitgliedermagazin des ACE unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung der Tagungsunterlagen (Geschäftsberichte, Anträge etc.) soll mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
- Anträge zur Hauptversammlung können von den Delegiertenversammlungen der Regionen, den Regionalausschüssen, den Regionalvorständen, dem Aufsichtsrat und

dem Vorstand gestellt werden; sie müssen mindestens zehn Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den gewählten Delegierten mit der Einladung spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsändernde Anträge sind mit ihrem wesentlichen Inhalt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung im Mitgliedermagazin des ACE zu veröffentlichen.

6. Zusammensetzung:

- Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 15 Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie 60 Delegierten, die auf den regionalen Delegiertenversammlungen gewählt werden.
 - Der Vorstand legt die Verteilung der Delegierten nach Buchstabe a) nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand vom 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.
- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede/-r Stimmberechtigte hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
 - Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Versammlungsleitung und beschließt über ihre Geschäfts- und Wahlordnung.
 - Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beschließt sie mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
 - Über die Auflösung des ACE und die Verwendung seines Vermögens beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten.
 - Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt. Der die Beschlüsse enthaltende Auszug des Protokolls ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

- Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, entweder
 - von wenigstens 1/3 der gewählten Delegierten,
 - vom Aufsichtsrat,
 - von mindestens der Hälfte der Regionen nach Beschluss des jeweiligen Regionalvorstands,
 - vom Vorstand.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind. Eine Ergänzung dieser Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies der Aufsichtsrat oder mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten beantragen. Innerhalb dieser Tagesordnung hat die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Tagesordnung und der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung werden spätestens vier Wochen vor Stattfinden im Mitgliedermagazin des ACE veröffentlicht.

§7 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die Vertreter / Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen sind. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
- Die ACE-Regionen entsenden die Vertreter/-innen in den Aufsichtsrat, wobei jede ACE-Region zunächst jeweils zwei Sitze erhält. Der Vorstand legt die Verteilung der restlichen drei Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederbestand zum 30.06. des der ordentlichen Hauptversammlung vorausgehenden Jahres. Die Delegiertenversammlungen wählen die Vertreter / Vertreterinnen ihrer Region für den Aufsichtsrat in freier und geheimer Mehrheitswahl.
- Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptver-



- sammlung. Entfallen während der Amtszeit die persönlichen Voraussetzungen, Mitglied des Aufsichtsrats sein zu können, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so rückt von der entsendenden ACE-Region ein/-e Nachfolger/-in entsprechend der Vertreterliste nach. § 5 Abs. 3 findet Anwendung.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n, die beide unterschiedlichen Regionen angehören müssen.
 5. Der Aufsichtsrat bildet ein aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern bestehendes Präsidium. Ihm gehören der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende aufgrund ihrer Funktionen an. Weitere vier Präsidiumsmitglieder, von denen jedes einer anderen der übrigen vier Regionen angehören muss, werden vom Aufsichtsrat gewählt.
 6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium nimmt in Vertretung des Aufsichtsrats dessen Aufgaben wahr, wo dies die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmen.
 7. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.
 8. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen; er fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes, die nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge und Stellenpläne;
 - c) Entgegennahme von Prüfberichten;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung auf Vorschlag der Revisoren, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - e) Abschluss von Verträgen der Vorstandsmitglieder, Festlegung der Bezüge für Wahl- und AT-Angestellte;
 - f) Vorbereitung der Hauptversammlung, Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder bedürfen der 2/3-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder;
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder; hiergegen hat der/die Abberufene ein Einspruchsrecht an die Hauptversammlung, die endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Aufsichtsrats an ruhen die Rechte und Pflichten des/der Abberufenen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzurufen;
 - h) Nachwahl der Revisoren;
 - i) Berichterstattung an die Hauptversammlung über seine Tätigkeit;
 - j) Berufung der Antragskommission zur Hauptversammlung aus dem Kreis der Stimmberechtigten auf Vorschlag durch den ACE-Vorstand.
 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vom Aufsichtsrat abberufen, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzung vornehmen.
- § 8 Vorstand**
1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme ihrer Wahl.
 3. Der ACE wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Erlass von Richtlinien und Wahlordnungen sowie die Festlegung des Delegiertenschlüssels und satzungsgemäße Vorbereitung der regionalen Delegiertenversammlungen;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats;
 - d) Vorlage von Stellenplänen, Haushaltsplänen sowie Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 6, das Mitglied ist vor Ausschluss zu hören;
 - f) Abschluss von Tarifverträgen.
 5. Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erlass der Leistungs- und Beitragsordnung;
 - b) Wirtschafts- und Finanzpläne, Haushaltspläne, Stellenpläne und Jahresabschlüsse;
 - c) langfristige Darlehen;
 - d) Ausübung von Gesellschafterrechten des ACE, wobei der Aufsichtsrat durch sein Präsidium vertreten wird;
 - e) Berufung von Fachberäten;
 - f) Abschluss von Kooperationen und Entscheidung über sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Automobilclubs sowie ähnlichen Organisationen;
 - g) Erlass und Änderungen der Richtlinie für das Ehrenamt.
 6. Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist.
 7. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein/-e von ihm/ihr bestimmte/-r Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.



IV GREMIEN

§ 9 ACE-Kreise und ACE-Regionen

1. Es werden ACE-Kreise als Untergliederungen des ACE gebildet, die Aufgaben auf örtlicher Ebene nach Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser Satzung wahrnehmen. Die ACE-Kreise werden zu sechs ACE-Regionen zusammengefasst, in denen Delegiertenversammlungen gemäß § 10 dieser Satzung stattfinden.
2. Über die Bildung und Zahl der Regionen sowie deren Zuschnitt wird mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten durch die Hauptversammlung entschieden. Eine Region muss mindestens das Territorium eines Bundeslands der Bundesrepublik Deutschland umfassen und zusätzlich mindestens 35.000 Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung haben.
3. Über die Bildung und Zahl der ACE-Kreise sowie deren Zuschnitt entscheidet der jeweilige Regionalvorstand der betroffenen Region nach Anhörung der Betroffenen in eigener Verantwortung.
4. Über Anträge auf Abberufung eines ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder entscheidet der jeweilige Regionalvorstand.
5. Dem ACE-Kreis gehören alle Mitglieder an, die innerhalb des ACE-Kreises wohnen. Das gilt ebenfalls für Mitglieder, die ihren Wohnort verändert haben; eine Wohnortveränderung bewirkt eine Veränderung des ACE-Kreises, dem das Mitglied angehört. Es können jedoch Ausnahmen durch den Vorstand des ACE-Kreises, dem das Mitglied angehören will, getroffen werden. Die Zugehörigkeit dort schließt die Zugehörigkeit zu einem anderen ACE-Kreis aus.

§ 10 Delegiertenversammlung der ACE-Regionen

1. Die Delegiertenversammlung findet in jeder ACE-Region rechtzeitig vor einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Berichten aus dem Aufsichtsrat sowie dem Regionalausschuss;
 - b) Wahl der Regionalvorstände;

- c) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung, wobei die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens mit Eröffnung der Hauptversammlung ein etwaiges Aufsichtsratsmandat niederzulegen haben;
 - d) Wahl der die Region im Aufsichtsrat vertretenden Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen. Für die Region werden maximal genauso viele Stellvertreter/-innen gewählt, wie die Region Aufsichtsratsmitglieder stellt („Vertreterliste“). Sofern die Vertreterliste erschöpft ist, wählt die zuständige außerordentliche Delegiertenversammlung neue Vertreter / Vertreterinnen nach.
 - e) Antragstellung zur Hauptversammlung; insbesondere Anträge zu Änderungen betreffend die Region (Teilung, Zusammenlegung und Änderung des Zuschnitts).
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und von ihm benannte Vertreter haben Teilnahmerecht.
 4. Die Mandate der gewählten Delegierten und der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beginnen mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
 5. Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen der ACE-Delegiertenversammlung der Region sind die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie die Richtlinien des Vorstandes zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung des ACE-Kreises

1. Die Mitgliederversammlung des jeweiligen ACE-Kreises ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung der Region und an den Regionalvorstand;
 - d) Wahl des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - e) Anträge an den Regionalvorstand der betroffenen Region auf Auflösung des ACE-Kreises;

- f) Anträge an den ACE-Vorstand auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Region. Der ACE-Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl vom 30. Juni des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres die Zahl der zu wählenden Delegierten fest. Jeder ACE-Kreis ist berechtigt, mindestens eine/-n Delegierte/-n zu wählen. Als Delegierte/-r kann nur gewählt werden, wer zum jeweiligen Zeitpunkt mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied und nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig ist. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied des ACE-Kreises sein, der sie gewählt hat. Näheres regelt die Wahlordnung.
 3. Die Mitgliederversammlungen werden im letzten Vierteljahr des Vorjahres oder dem ersten Vierteljahr des Jahres, in dem eine Hauptversammlung stattfindet, durchgeführt. Sie werden auf Anweisung des ACE-Vorstands vom Club-Service einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitglieder magazin. Näheres regelt die Wahlordnung.
 4. Die Aufgaben des ACE-Kreises werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist, vom ACE-Kreisvorstand wahrgenommen. Zusammensetzung und Arbeitsweise des ACE-Kreisvorstands werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt.
 5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung seines ACE-Kreises zu stellen.

§ 12 Regionalausschüsse und Regionalvorstände

1. Für den Bereich der einzelnen ACE-Regionen sind Regionalausschüsse durch die Kreisvorstände zu bilden. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt. Die von den Regionen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Regionalausschüssen berichtspflichtig.
2. An der Spitze der Regionen stehen Regionalvorstände. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Regionalvorstands werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt.

V ORGANISATORISCHES

§ 13 Mitgliedermagazin

Offizielle Mitteilungen des ACE erfolgen über das Mitgliedermagazin, dessen Herausgabe als Printmedium oder in digitaler Form erfolgt. Über die Art der Zustellung kann das Mitglied entscheiden.

§ 14 Digitale demokratische Prozesse in der ACE-Gremienarbeit

1. Sitzungen der ACE-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziff. 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder die Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
3. Die im Rahmen der digitalen Prozesse angewandten Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
4. Weitere mit den digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln (z. B. hybrid).

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 17.11.2023 beschlossen. Die geänderte Fassung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 05.02.2024 in Kraft getreten.

*2. Für die Besetzung und Nachbesetzung, Wahl und Nachwahl von Zugehörigkeiten zu Gremien und Organen gelten die Regelungen der § 6 Ziffer 6 und § 7 Ziffer 1 bis 3 der Satzung vom 05.10.2022 bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung fort und entfallen danach ersatzlos. Die § 6 Ziffer 6 und § 7 Ziffer 1 bis 3 der Satzung vom 05.10.2022 lauten wie folgt:

§ 6 Hauptversammlung

6. Zusammensetzung:

- a) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 45 gewählten Delegierten und den 23 Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- b) Der Vorstand legt die Verteilung der Delegierten nach a) nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand zum 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 23 Mitgliedern, die Vertreter / Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen sind. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
2. Die ACE-Regionen entsenden die Vertreter / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat, wobei jede ACE-Region zunächst jeweils zwei Sitze erhält. Der Vorstand legt die Verteilung der restlichen 11 Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederbestand zum 30.06. des der ordentlichen Hauptversammlung vorausgehenden Jahres. Die Delegiertenversammlungen wählen die Vertreter / Vertreterinnen ihrer Region für den Aufsichtsrat in freier und geheimer Mehrheitswahl.

3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Entfallen während der Amtszeit die persönlichen Voraussetzungen, Mitglied des Aufsichtsrats sein zu können, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden ACE-Region ein/-e Nachfolger/-in gewählt.

* Übergangsregelung